



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2553. Erbverbrüderung zwischen Brandenburg und dem Herzoge Friedrich
zu Liegnitz und Brieg, wornach bei dem Aussterben des Mannsstammes
des Herzoges dessen Besitzungen an Brandenburg, bei dem ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

voreinigung vnd Bundtnus, vertrege erblich aufgezogen haben, wie wir auch jren Maie-
 staten liebden Ertzstiefften vnd Stiefften, Nachkommen vnd erbenn die voreinigung
 vnd vorbundnus vortrage hiemit aufziehen, Sie wider dieselbe jre Maiestaten vnd lieb-
 den, Ertzstifften vnd stiefften, Nachkommen vnd erben vnd solche vorbundnus nicht zu
 schutzenn. Wo aber die von Magdeburg mit gemelten Churfursten, fursten vnd
 Stiefften, so wir in diesem schutze aufgezogen, zu jrrunge vnd zwispalt zukunfftigk
 kommen wurden, So wollen wir auff jr ansuchen sie bey denselben vorbietten, vnd so
 vil an vns befordern helffen, domit solche jrrunge vnd zwispalt in der gute oder sunst
 durch ander bekweme mittel vnd wege hingelegt vnd sie bey gleich vnd recht gelassen
 werden. Wu wir aber bey gemelten Churfursten vnd Stiefften das nicht erhalten vnd
 sie daruber in vnsern Chur vnd furstenthumben vnd landen, wie obberurt, vormuge
 vnd Inhalts auffgerichter vnser erblichen vorbundnus nicht schutzenn können, So sollen
 wir es denen von Magdeburg einen Monat zuuorn vorwilligen, domit sie sich mit
 jren personen, habe vnd gut vnbeschadiget, frey vnd vnbehart in jre gewarlsam wen-
 den mogen. Wan dan solche jrfall hernachmals hingelegt vnd ab sein, so mogen vnd
 sollen sie widderumb zu vnserm Churfurstenthumben vnd landen zu wasser vnd lannde
 inhalts dieses vnser erblichen schutz sicher vnd vehelich mit jren personen, haben vnd
 guttern gehandhabt werden, handeln vnd wandeln vnd diesen obberurten Erblichen
 schutz auff Newe zu erlangen nicht pflichtig sein, Sonder der soll Erblich, Wie ob-
 steet, bey seiner macht bleiben vnd gehalten werden, Alles getreulich vnd ungeuerlich.
 Zuurkunt mit vnserm Churfurstlichen vnd furstlichen jngesiegeln vorsiegelt vnd geben
 zu Zceitz, Am Freitag nach Letare, vnser lieben herrn gebort im funffzehen hunder-
 ten vnd sieben vnd dreissigsten Jare.

Nach dem Churmärk. Lehnscopialbuche IV, 52.

2553. Erbverbrüderung zwischen Brandenburg und dem Herzoge Friedrich zu Liegnitz und Brieg,
 wornach bei dem Aussterben des Mannstammes des Herzoges dessen Besitzungen an Branden-
 burg, bei dem Erlöschen des Hauses Brandenburg desselben Böhmisches Lehn- und Pfandbesitzun-
 gen an das herzogliche Haus Liegnitz fallen sollen, vom 19. October 1537.

Von gots gnaden Wir Joachim, Marggraff zw Brandenburg, des haili-
 gen Romischen Reichs Ertz-Cammerer vnd Churfurst etc., vnd wir Friderich, von
 denselben gnaden hertzog in Schlesien, zur Lignitz vnd Briegk etc., vor vns,
 alle vnser Erben vnd Nachkommen offentlich hiemit Bekennen, Nachdeme wir Marg-
 graff Joachim, Churfurst etc., Auff vnser freuntlichen liebden Ohaim vnd Schwagers
 hertzogk Friderichs zcur Lignitz etc. Freuntlichs Ansuchen bewilliget haben, die
 Hochgeborne Furstin, vnser Freuntliche liebe Tochter, Frewlein Barbara, geborne

Marggrefin zw Brandenburg etc., dem Hochgebornen Fursten, vnserm freuntlichem lieben Ohaim, Hern Georgen, Hertogen in Schlefien, zur Lignitz vnd Briegkh etc., seiner lieb jungern Ehelichen Sone, zu einer Zukumftigen Ehelichen Gemahell zugeben, Vnnd wir Hertzog Friderich dagegen zu mehrer befestigung der jtzo furhabenden angefangen freuntschafft, Auch auff Freuntlichs ansuchen vnfers freuntlichen lieben herrn Ohaimen vnd Schwagers Marggraff Joachims, Churfursten etc., herwiderumb vorprochen vnd zugefagt haben, die hochgeborne Furstin frewlein Sophia, vnser freuntliche liebe Tochter, seiner lieben Ehelichen eltesten Shone, dem hochgebornen fursten, herrn Johans Georgen, Marggraffenn zu Brandenburg etc., zu einer zukunfftigen Ehelichen Gemahel zugeben, Alles nach lawt vnd inhalt zweyer daruber abgehandelten voltzogenen Besiegelten vnd angenommenen heirats Beredungen; Vnnd nochdeme diese hin vnd wider gezweyfachte Aufgerichte hewrat vnd freuntschafft dem Almechtigen Gott furnemlich zu Ehren, allen tailen zu Gedy, heil vnd seligkeit, auch vnseren baidersaits Landen vnd lewthen zu trost, nutz, aufnehmen, Rhue vnd allem gutten angefangen, haben wir vns vnd wo gleich auch aus vorhenngnus Gotes des Almechtigen dieselben Beyde oder eine Heyrathen nicht fortgenngig sein wurden, Mit wolbedachtem muthe, guttem vorgehabtem zeittigen Rath vnd vorwissen vnserer Szone, Rethen, Prelaten, herrn, Ritterchafft, Mhan vnd Stedt, Auch aus besonderer erlaubnus, Gunst, zulassung vnd begnadung vnser alten priuilegien Vnnd zu forderst etwan der durchleuchtigsten fursten vnd herrn, hern Wladislaj vnd herrn Ludewigs, baidenn konigen zu Hungern vnd Behaimen, vnserer Gnedigen Freuntlichen lieben herrn, Ohaimen vnd Schwager Seliger, milder vnd loblicher gedechtnus, derer gegebenen brieffe data lawten, khonigs wladislai zw Breslaw Montags nach dem palmen Sontage, Nach Christi geburt Taufent Funffhundert jm Eilfften jare, vnd khonig Ludwigs zu Ofen Mantags nach Visitacionis Marie, jm funffzehenhundersten vnd vier vnd zwanzigsten jare, welche begnadungen vnd Gnedige zulassungen auch nachfolgig durch den Allerdurchleuchtigsten Grosmechtigsten fursten vnd herrn, Herrn Ferdinanden, Romischen, Hungerischen vnd Behemischen etc. konig, vnserm Allergnedigsten hern, Als einem khonigen zu Behemen, aus Behemischer koniglicher macht vnd gewalt Neben allen vnsern freyheiten aufs Newe besetzt, Bestettiget vnd Confirmiret, Lawt jrer koniglichen Maiestat daruber gegebenen brieff vnd Siegel, Zu dem allem vnd aus Sondern vnnsern vnd gemeynen der Chron Behemen eingeleibeten vnd zugethanen Landen den allen in gemein vnd vns yeden gegeben freyhaiten, begnadungen vnd priuilegien, Von angeborner lieb, trew vnd sonderer freuntschafft wegen, Auch als obsteet, baidersaits vnsern Lannden vnd vnderthanen zu Nutz, besserung vnd jm besten, Mit nachfolgendenn vnsern Lannden vnd guttern Erblich verbrudert, gutlich voreiniget, zusammen gethan vnd gesetzt haben, Vorbrudern, voreynigen, Setzen vnd thun vns also zusamen, Verordnenen vnd disponiren gegenwertiglich jn vnd mit crafft dits briues Volgender meynung vnd jnmassen, wie hiernoch geschriben steht. Also Zum Ersten, das wir, vnnser Erben vnd Nachkommen

fur vnd fur alle vnser lebetage einander Bruderlich, Freuntlich vnd gutlich meynen, Eren, Furdern, vorantworten, vnser ainer des andern schaden warnen vnd sein bestes mit wortten vnd wercken vngeuerlich vnd getrewlich vornemen sollen vnd wollen, gleicherweys ob es vnser jglichen selbs antref angeferdt. Vnd who sich nach dem willen Gottes des Almechtigen zutragen vnd begeben wurd, Das wir Fridrich, hertzog in Schlesien, zur Lignitz, oder vnser Menliche Eliche Leybs lehns Erben von erben zu erben Fur vnd fur an Menlich Ehelich leibes Lehns erben mit tode vorfallenn vnd abgehen vnd derselben menlichen Eheliche leibes lehns Erben kainer vnser Stammes vnd gebluets jm leben mehr vorhanden sein wurd; So sollen alldan noch absterben des letzten vnser ader vnserer Menlichen Ehelichen leybs lehns erben vnser Stammes Alle vnser Furstenthumber, Lande, Leute, Schloffer, Ampte, Foygteien, Stedt der Furstenthumber Lignitz vnd Brieg sampt allen den zugehorenden Emptern, Dergleichen die Ampter, Schlos, Stedt vnd weichbilder Hayn, Goltbergk, Grotzberg, Luben, walow, Steyne, Rawden, Wintzigk, Hirnstat, Ritzen, Olaw, Strelen, Nymbtfschs, den halt vffin Teiche, krewtzberg vnd pitzchen, zusampt Trebnitz vnd Constat, welche zwei weichbilder wir vor funffvndzwanzigthalb tawsent hungerisch gulden widerkeufflich jnehaben, Mit allen vnd yeden jren wiltpanen, zollen, Gleyten, Gerichten, Prelaten, Grafen, herrn, Manschafftten, Lehenschafftten, Obrickaiten, freyheitenn, gerechtigkeitenn vnd allen andern zugehorungen, Gaistlichen vnd weltlichen, nichts dauon aufgeschlossenn, wie wir die jtzo in besitzung vnd gebrauch haben, vnd kunfftig wir oder vnser erben von erben zu erben Fur vnd fur zu vns erblich vnd widerkaufflich bringen, vnd noch vnser, vnserer Erben vnd Nachkomen von erben zw erben bis auf den letzten vnser Stammes vnd geschlechts tode hinter vns vorlassen werden, An obgemelten vnsern freuntlichen lieben herrn Ohaimen vnd Schwagern, Marggraff Joachim, Churfursten etc., desselben menlichen Ehelichen leybs lehns Erben Fur vnd fur zu yder Zzeit Regirenden Churfursten zw Brandenburgk, vnd wo die nicht mehr jm leben, alle mit tode abegangen weren, Alldan an seiner liebden Bruder, den hochgebornen Fursten, herrn Johanfen, Marggrafen zu Brandenburg, vnd desselben Menlichen Ehelichen Leibs Lehns erben, Oder wo der auch kainer mehr vorhanden, Welcher aus den andern Irer Lieben vettern den Marggrafen zu Francken zw yder Zzeit der beyder Stemme das Churfurstenthumb der marcken zu Brandenburgk besitzenn, jne habenn vnd Regirender Churfurst dorjnn sein wirdet, gantzlich vnd gar vngefondert zu erbeygen, in aller maß, als dieselben vnser Landt vnd lewt alle vnd yde, So wir jtzo haben, Auch wir vnd vnser erben von erben zu erbenn fur vnd fur in folgenden zceitten erblich oder pfandtweys erlangen vnd bekommen mochten, von Naturlicher angeborner sypschafft, noch gemeinen Beschriebenen, gefatzten, geordenten vnd sonst vblichen Landtleufftigen rechtenn, gewonhaitenn vnd Begnadungen, an jre liebden Vorerb, angestorben vnd gefallen were, Bey jren liebden vnd derselben erben fur vnd fur, welcher von jnen den todsfall vnd die vorledigung vnser furstenthumber Lignitz

vnd Briegk mit den zugehorenden Prelaten, heren, Ritterschafftten, Schlofs, stetten vnd Ambten, Nichts aufgenhomen, Erleben wirdet, Als den rechten Erbhern erblich vnd ewiglich bleiben sollen, Doch bescheidenlich vnd also, So fern vnser lieber Ohaim vnd Schwager, Marggraff Johans zw Brandenburg etc., Diese vnser beiderseits vffgerichte vortrage vnd Erbuorbruderung dermoffen, wie die uffgericht, abgeredt, vrbriefft vnd besiegelt, Auch jn sonderhait vor sich vnd seiner Lieb Erben von Erben zw erbenn Bewillig, Annehme, beliebe, Ratificire, vnd darvber vns sonderliche vorschreibung vffrichte vnd zustelle. Wo aber seiner Lieb dieser vortrag nicht gefellig vnd sein Lieb dennselben zwischen dits vnd dreien Monats fristen negst noch dato Fölgend die nicht belieben, Annehmen noch Ratificiren wurde, So foll auch sein Lieb vnd jre erbenn aus diesem vortrage aufgeschlossen vnd dieses anfalls an vnsern Landen vnd lewten, wie vorsteht, nicht gewertig sein, Sonndern foll vns vnd vnsern Erben domit, wo vnser lieber herr Ohaim vnd Schwager, Marggraff Joachim, Churfurst etc., vnd seiner Lieb erben Oder derselben erben Oder auch seiner Lieb vettern der Marggraffenn zu Francken vnd jre menliche Eliche Leibs lehns Erbenn Nymmer sein werden, zugebaren Freyftehen vnd dieses vortrags halbenn weiter vnuorbunden pleiben. Aber mit dem Churfursten vnd den andern Seiner Lieb vettern, den Marggraffen zu Francken, vnd jrer Aller Menlichen Ehelichen leibs lehns erbenn, von erben zu erben fur vnd fur, sol es nichts dester weniger, Do auch von Marggraff Johansen zw Brandenburg die Ratificacion nicht beschege, mit vns, vnsern erben, jren Liebden vnd jr aller erben, fur vnd fur jn alle wege, in obangetzeigter Erblichen vorbruderung stehen vnd bleiben, Auch die obertzelt vnser Lande vnd Lewte, Do wir vnd vnser Menliche Eliche Leibs Lehns erben, von erben zu erben, alle mit tode abgehn vnd vorfallen wurden, An gemelten Churfursten zw Brandenburg etc., seiner lieb Ehelichen Menlichen leibs lehns erben Oder, wo die nicht mehr vorhanden, ann die Marggraffen zu Francken vnd jr aller menliche leibes lehns Erben fur vnd fur von erben zu erben, Ob einer vnter jnen als Stammes Regirender Churfurst der Marcken zw Brandenburg sein wirdet, oder sunsten, who sie den fhal erlebten vnd vnser Bruder nicht herein bewilliget, als vorsteht, gleichwoll khomen vnd fallen, Doch vorbehalten vnd vnbegeben keins yden Regirenden khonigs zu Behemen dinft, pflicht vnd Obrickait, Welche jn alle wege, wo der fhal an vns oder vnser Erben von erben zw erben beschege vnd dieselben vnser Landt vnd Furstenthumber von vnserm Liebenn herrn Ohaimen vnd Schwagern Marggraff Joachim, Churfursten zw Brandenburg etc., Vnd seiner Lieb Erbenn von Erben zw Erben Fur vnd fur eingenhomen wurden, Wie itzo von vns beschicht, auch gethan vnd gelaisitet werden sollen. Welchs wir Marggraff Joachim, Churfurst etc., vor vns, vnser erben Fur vnd fur, von Erben zu erben, wen es wie oben vermeldet zu falle kommet, Auch dermassen zu halten vnd zu thun bewilligen.

Herwiderumb aber zu erstattung solcher obertzelten vnser Lieben Ohemen vnd Schwagers Hertzog Fridrichs zw Lignitz vnd Briegk etc. fruntlichen vorerbbruderung vnd zuschreibung seiner Lieb Lande vnd furstenthumber, Gewilligen wir

Marggraff Joachim, Churfurft etc., hiemit vor vns, vnser Erbenn vnd Nachkommen von erben zu erben fur vnd fur seiner Lieb vnd jren Menlichen Ehelichen Leibs Lehens erben, Auch fur vnd fur zu einem gegen Anfall vnd anwartung, Ob sichs zutruge oder in zukunfftigen Zceitten begeben, Das der hochgeborne furst vnser Freundlicher Lieber Bruder herr Johannis, Marggraff zw Brandenburgk, vnd seiner Lieb erben Fur vnd fur on menlich Elich leibs Lehens erben vnd Folgend wir Marggraf Joachim, Churfurft etc., Dergleichen, vnd vnser beiderseits Menlich Ehelich Leibes vnd Lehns erben Fur vnd fur von Erben zu erben one Menlich Elich leybs Lehns erben vorfallen, abgehen vnd dieselben Nymmer sein wurden; So sollen alldann vnser Furstenthumb, hereschafft vnd gutter, Als Nemlich Croffen, zulich, Sommerfelt mit sampt dem Boberbergischen Lendichen, Die hereschafft Cotbus, peitz, Zcossen, Tewptzk, Bernwalde vnd der hoff Grofz Lubenaw, in aller mafs vnser Gnediger herr vnd vater der Churfurft vnd desselbigen vorfarn seliger vnd loblicher gedechtnus dieselbigenn innegehabt, gebraucht, an obgemelten vnsern lieben Bruder vnd vns gestammet vnd vorerbt, Wir dieselben inne haben, besitzenn, geniffenn vnd von einem Regirenden Konige der Cron Beheim zu lehen vnd pfandschafft tragen vnd haben, Oder wes wir oder vnser erben fur vnd fur von erben zu erbenn, in zukunfftigen zceitten vntter Einem Regirenden Konige der Crhon zw Beheimen Erblich oder pfandweyfe haben vnd vberkhomen werdenn, an obgenannten vnsern Freuntlichen lieben Ohaimen vnd Schwagern, herrn Friderichen, Hertzogen zur Lignitz etc., Seiner lieb erben vnd der selbigen Menlichen Ehelichen leibs lehns erben fur vnd fur von erben zu Erben gentlich vnd gar zu erbeygen, in aller mafs, als dieselbenn vnser Lande vnd Lewt, wie obgemelt, von Naturlicher angeborner Sipfchafft nach gemeinen Beschriebenen, gesetzten, geordenten vnd sonsten gewonlichen Landtleufftigen Rechten, freihaiten, gewonhaiten, Begnadungen vnd herkommen an ire Liebden vorerbt, angestorben vnd gefallen weren, Auch Erblich vnd ewiglich bey iren Lieben vnd derselben Menlichen Ehelichen leibs lehns Erben von erben zu erben, Als denn rechten erbhern, erblich bleyben sollenn. Vnd domit diese vnser Erbliche, ewige vnd vnwiderruffliche Vortrege vnd Erbuorbruderung dester mehr bey macht erhalten, So haben wir Marggraff Joachim, Churfurft etc., gewilligt vnd zugesagt, willigen vnd zusagen das hiemit in Crafft dits vnfers briues, vor vns, vnser Menlich Ehelich Leibs Lehns erben, fur vnd fur von erben zu Erben, whan sich ein fhall an vns oder jnen begeben, So oft solchs geschicht, So sollen wir vnd sie vorpflicht vnd vorhafft sein, jnn den negsten vier wochen Dornoch folgende, diese Erbortrege widerumb zu Ratificiren, zu bewilligen vnd aufzunehmen, Bey Furstlichenn wurden vnd trewen, mit einem Rechten geschwornen ayde, den wir vnd sie mit leiblichen vfgereckten fingern zu got geschworn vnd schweren sollen, zu halten geloben. Truge sichs dann auch zw, das vnser Bruder Marggraff Johans oder desselben menlich Ehelich leibes Lehns erben zuuor, ehr dann wir oder vnser erben mit thot vorfallen vnd abgehen, seine Lande an vns oder vnser Erben kommen wurden, so sollen

alldan alle Prelaten, herrn, Ritterschafft, Mhan vnd Stet der obberurten Furstenthumber, herschafft vnd Gutter, Als Croffenn, Zulch, Sommerfelt, Boberfberg, Cotbus, peitz, Zcoffen, Teuptzk, Bernwaldt vnd der besitzer des hoffes Groffen Lubenaw, auch alle vnser Amptlewt, hauptlewt, vorwefer, Castner vnd pfleger vnserm Ohaimen vnd Schwagern dem hertzen zur Lignitz etc. oder aber seiner Lieb Menlichen Elichen leibs lehn erben fur vnd fur auf einen yeden fall eins Regirenden Churfursten oder Marggraffen zw Brandenburg, Der zw yder Zeit dieselben Lande vnd Furstenthumb jnehaben wirdet, eine rechte Erbhuldigung thun vnd schweren, nach vnserm vnd vnserer Erben oder derselben erben, von erben zu Erben fur vnd fur, abgange niemandes anders, Dan obgedachte Hertzogen zu Lignitz vnd Briegk, welche des gebluets vnd Stammes den fhall erleben, vor jren Landeffursten vnd Erbheren zu haben, zuerkennen vnd anzunehmen. Also auch geloben, willigen, zuzagen vnd vorsprechen wir obbemelter Hertzog Fridrich zur Lignitz etc., vor vns, alle vnser Erben, fur vnd fur, von erben zu erben, das auch einem yden Regirenden Churfursten zu Brandenburg auf ein yeden fhall, der an vns oder vnser erben auch derselben Erben, fur vnd fur, von erben zu erben, Regirenden hertzogen zur Lignitz vnd Briegk bescheen wirdet, diese vortrege bey Iren Furstlichen trewen, wurden vnd mit einem rechten geschwornen ayde, denn wir vnd Sie mit leiplichen vfgerechten fingern zu Gott geschworen vnd schweren sollen, vornewert, vrbrieft, besiegelt vnd widerumb angelobet werden. Wir sollen vnd wollen auch vnsern lieben herrn Ohaimen vnd Schwagern Marggraff Joachim, Churfursten zw Brandenburg etc., So baldt dieser Contract vnd Erbvorbruderung vor sich vnd in jre krafft gehen wirdet, Neben vberreichung des vnsern obenberurte Begnadung vnd Erlaubnus briue khonig Wladislai vnd konig Ludwigs zw hungern vnd Beheimen seliger gedechtnus, Auch dortzue ein Glawblich Transumpt oder vidi-mus von Itziger Rhomischer, hungerischer vnd Beheimischer khoniglicher Maiestat khonig Ferdinanden bewilligung briefs, Weil dorzu aufferhalb dieser vorgonft mehr begnadungenn vnd priuilegia begrieffen, vnder glawbwirdiger lewt Namen vnd Siegel vbergeben vnd zuhanden stellen. Desgleichenn so haben auch vnsern lieben herrn Ohaimen vnd Schwagern Marggraff Joachim, Churfurste zw Brandenburg etc., alle vnser Prelaten, herrn, Manne vnd Sette, Hauptleute, Vorwefer, pfleger vnd beuelchhaber aller obertzelten vnser Lande, Furstenthumber, herschafft, Schloffer, Stetten, Flecken, Gutter vnd lewthe eine rechte Erbhuldigung auf den Newntzehenden tagk des Monats Octobris dis Leufftigen Jares, dortzu wir sie vorschrieben vnd erfordert, vnser gestelten vnd vorglichenen nattel noch, auff die felle gethan, jn Form vnd gestalt wie hienach von Wort zu worte beschriben ist: Wir huldigen, geloben, Schwere-n vnd thun dem Durchleuchtigenn hochgebornen fursten vnd herrn, herrn Fridrichen dem Eltern, jnn Schlesien, zur Lignitz vnd Briegk hertzogen, vnd seiner Furstlichen gnaden Menlichen Ehelichen leibs lehn erben von erben zu erben, fur vnd fur, zuuoraus als vnserm Naturlichen Regirenden Erbherrn vnd Landeffursten, vnd who

seine Fürstlich gnad nicht mehr were, Auch keine Menliche Eheliche leibs lehns erben
 hinter sich vorliesse, Alsdan dem Durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten vnd herrn,
 hern Joachim, Marggrafen zw Brandenburg vnd Churfürsten etc., seiner Chur-
 fürstlichen Gnaden Ehelichen Menlichenn leibs lehns erben, Fur vnd fur, zu yder zeit
 Regirenden Churfürsten, vnd ob sein Churfürstlich gnad nymër were, Auch kaimn men-
 lich Elich leibs lehns erbenn hinter sich vorliesz, Alsdann dem durchleuchtigen hoch-
 gebornen fürsten vnd herrn, herrn Johansen, Marggrafen zw Brandenburg
 etc., vnd seiner Fürstlichen gnaden menlichen Ehelichen leibs lehns erben von erben
 zu erben fur vnd fur; Wo aber sein fürstlich gnade die auch hinter sich nicht vorliesz,
 denn andern jrer Churfürstlichen vnd fürstlichen gnaden Vettern, Marggraffen zu Bran-
 denburgk vnd in Francken, Auch der baiden Stemme zu yder zeit Regirenden Chur-
 fürsten; Doch so fern hochgedachter Marggraff Johans diese vferichte vortrege
 annehmen, Ratificiren vnd besiegeln wirdet, Sonst aber, wo solchs vorbleybt, Alleyne
 den obbemelten fellen nach dem Churfürsten vnd seiner Churfürstlichen gnaden erben,
 vnd wo sein Churfürstlich gnad nicht mehr were, Auch kein Eheliche Menliche leibs
 lehns erben hinter sich nicht verliesz, alsdan jren Churfürstlichen gnaden Vettern, allen
 Marggraffen zu Brandenburgk vnd Francken vnd jrer aller Fürstlichen gnaden Men-
 lichen Ehelichen leibs lehns erben, fur vnd fur, von Erben zu erben, Welcher die
 Zeit Regirender Churfürst sein wirdet; Wo aber Marggraff Johans diese Erbuor-
 bruderung nicht Ratificiret vnd das Churfürstenthumb auf jnen vnd sein erben kweme,
 Alsdan den Regirenden Eldistenn Marggrafen zu Francken vnd jr aller Fürstlichen
 Gnaden Menlichen Ehelichenn leibs lehns Erben eine rechte Erbholdung Noch lawt zw-
 schen allerseit jrer Churfürstlichen vnd Fürstlichen Gnaden aufgerichten Erbvortrege
 vnd vorbruderung, Dem vorgnanten herrn Friderichen, dem Eltern, Hertzogen
 zeur Lignitz vnd Briegkh vnd seiner Fürstlichen gnaden Menlichen Ehelichen leybs
 lehns erben, von erben zu erben, fur vnd fur, zuuoraus vnd wan sein fürstlich gnad
 nicht mehr wer Ader keinen Ehelichen Menlichen leybs Lehns Erben, von erben zu
 erben, Fur vnd fur, hinter sich nicht vorliesse, Dem vorgenannten herrn Joachim,
 Marggrafen zu Brandenburgk, Churfürsten, vnd seiner Churfürstlichen gnaden
 Menlichen Ehelichen leybs lehns erben, Vnd wan die auch nicht mehr weren, Oder
 sein Churfürstlich Gnad die hinter sich nicht vorliesen, dem obgedachten Marggraff
 Johansen vnd seiner fürstlichenn gnaden Menlichen Ehelichen leybs lehns erben,
 so weit sein Fürstlich gnad diese vortrege, wie obsteht, Ratificire; Wo aber sein fürst-
 lich gnad an menlich Elich leibs lehns erben auch verfiel, Alsdenn den andern jrer
 Churfürstlichen vnd fürstlichen gnaden vettern, den Marggraffen zw Francken vnd jrer
 aller Fürstlichen gnaden Menlichen Ehelichen leibs lehns erben, fur vnd fur, von er-
 ben zu erben, wie obberurt, Auch von lehns wegen vnd sunst getrew, gewertigk vnd
 gehorsam zu sein, jren frommen zu werben vnd schaden zu wenden, Auch die Lehen
 zuuordienen vnd auf jdere fehl keine andere den diese holdung, Globen vnd schweren
 Vnd alle das zu thun, das getrewen Lehmannen vnd vnderthanen jren Lehn vnd

Erbhern zu thun schuldig vnd pflichtig sein, Getrewlich vnd on geuerde, Als vns gott helffe durch Jhesum Christum, seinen einigen sohn. Der gestalt also vnd nicht anders Sollen zu jder zzeit von einem yden Hertzogen zur Lignitz vnd Briegk die Erbhuldigung vnd pflicht von jren Landen vnd Lewten genhomen werden, vnd so offt ein fall an einem Regirenden Hertzogen zur Lignitz vnd Briegk gescheen wurde, So sollen alsdan die andern, so noch jm leben, zu yeder Zzeit einenn ydenn Regirenden Churfursten zu Brandenburgk des gesips denn abgang des vorstorbenen vormelden jn vier wochen zuuorn vnd ehr die Erbhuldigung genhomen, dorzu erfordern, Als dann vnd nicht ehr, auch sonderlich jn beysein des Churfursten etc. oder seiner gefandten Rethen gegenwart Die Erbhuldigung, Wie oben begriffen, vom jren Landen vnd Leuten Nhemenn. So ader Marggraff Johans vnd desselben Erben alle abgegangen, die Landt an vns Marggraff Joachim, Churfursten etc., oder vnseren Erben von Erben zu Erben gereichen vnd komen, Oder Marggraff Johans diese vortrege Ratificiren wurde, So fall es auch jn allermassen von vns vnd bayden vnsern Erben fur vnd fur vnd mit der huldigung derselben vnser obbenannten vorbruderten Lande vnd Leute widerumb, wie von den hertzogen zur Lignitz vnd Briegk, zugegen sellen yede zzeit auch jn vier wochen gehalten werden, Wie es dann oben auch berurt. So sollen vnd wollen wir Marggraff Joachim, Churfurst etc., von Romischer koniglicher Maiestat Als konige zu Behemen vnd hertzogen zu Schlesien, vber diese obgemelte vnseren vorbruderte Gutter jrer koniglichen Maiestat Consens vnd bestettigung zuerlangen moglichen vleis Anwenden, vnd so balde Der Consens Bey Romischer koniglicher Maiestat erhalten vnd vnser Bruder Marggraff Johans Diese vnser Vortrege, Wie obsteht, beliebet vnd annymbt, Oder aber on menliche Eheliche leibes lehens Erben vor vnserm tode oder absterben vnser leybes lehens Erben vorfiele; So sollen alsdan jn beyden sellen jn vier Wochenn negst folgende dieselben vnderthanen der bemelten vorbruderten erblichen lehen vnd pfandt gutter An vns hertzog Friderichen vnd an vnser Menlich Ehelich leibs lehens Erben vnd derselben Erben von Erben zu Erben Fur vnd fur mit der Erbholdung, Eyden vnd pflichten, wie obgemelt, gewest werdenn. Was aber die obvormelt Erbvorbruderung von vnserm Hertzog Friderichs Landen meldet, soll nichts desterweniger in mangelung vnd weygerung der koniglichen Maiestat Consens vnsern Lieben herrn Ohaimen vnd Schwagern dem Churfursten zu Brandenburg etc. vnd seiner lieben Erben fur vnd Fur von Erben zu Erben jn allen Artickeln vnd stucken, wie dieselbigen jnehalten, vnuorruckt bey crafft bleiben vnd vnuorbruchentlich an widerrede oder anfechtung gehalten werden. Es soll auch, alle dieweil von vns obgnantenn fursten ein Menlich Elich leibs lehens Erbe jm leben vorhanden, die andere parthei sich der Erbschafft uss diesen vortragk nicht anmassen noch gebrauchen, Sondern denselbigen letzten Erben bis zu entlichem abgange vnd dem falle on Irrung vnd eintragk bey seinem Landen, Lewthen vnd Regiment an hinderung bleiben lassenn. Stunde aber auch vnserm einem aus Feldtzugenn, kriegslaufften vnd vnser selbst eigenen Gefengknus die vnuormeidenliche anli-

gende nott zw, das wir vnser schlosse, Stett vnd Ampt zuorpfinden ader zuorkauffenn gedungen; So soll vns des auf die felle mit vorwissen des andern tails Frey vnd zugelassen sein. Wurde aber außerhalb der obgemelten dreier Artickell Inndert vnser einem Sunft ein Summa geldes vff seine Embter ader dorffer zu seiner hohen anligenden Notturfft aufzubringen von notten, Das soll einem jden vnder vns zu yder Zzeit frey fürbehalten sein, Demnoch Also, das dieselben Embter ader Dorffer von den Furstenthumben oder herrschafftenn nicht sollen abgefondert werden. Truge sich auch zw, Das jndert einer vnder vns zu ausbreittunge obgemelter Furstenthumber oder herfchafftenn andere Landt vnd Leuthe Erbliehen ader pfandtweyfe zu vnd an sich bringen wolte vnd jme wer vonnotten etliche Fleckenn ader Weichbilder, welche geringer wern, Als die, so er zu sich brechte, zuorpfinden ader erblichenn zuorkauffenn, Das soll ein yder in einem solchen Falle auch zu thun macht haben; Doch das wir in allewege einer dem andern jn solchem allen obgeschriebenen zustehenden Fellen dieselbigenn Gutter, So wir zu vnserm Nutz ader sunft wie vorsteht zu gelusen gedungen, zuor anbieten vnd vor andern jm selben kauffe ader vorpfandung zukomen lassenn. So auch noch vnser benannten Fursten oder vnser erben Fur vnd für von erben zu Erben Durch thotlich vorledigung solch vorbruderte Erb Lande dem andern heimfallen vnd zukommen werden, was alldan jn desselben abgegangen Landen vorleipgedingt vnd vorwiddumbt were, soll jn allewege vnangefochten vnd, wie leipgedinges recht vnd gewonheit ist, bleiben vnd gehalten werden. Dergleichen ob dem Frewlichen geschlecht jre vorschrieben vnd zugesagt heyrat gelt noch gewonlicher aufstewrung baidere teil nicht entricht oder abgegeben oder sonsten ausgestattet wern, Soll jnen, wes nachstendig ist, one weigerung vorgnugt vnd abgelegt vnd sie auch nach jrem Stande ausgestewert werden. Es soll auch vnser yder vnd vnser aller erben für vnd für von erben zu erben, welcher nach gottlichem willen des andern Todsthal on hinderlassen Menlicher Elicher Leibs lehns erben erlebt vnd seine Landt vnd Lewt vff diese Erbuorbruderung vberkombt vnd ein Nymbt, Dieselbigenn vnderthannen des verledigten Furstenthumbs, Geittlich vnd weltlich, bey allen jren priuilegien, Freyhaiten vnd gutten gewonhaiten bleiben lassenn, Sie daruber nicht Beschweren noch bedrängen, Sondern jnen dieselben widerumb Confirmiren vnd sie daruber Schutzen, vorteydingen vnd handthaben. Alle diese obgeschriebene Stuck, punct vnd Artickell haben wir obgnante Chur vnd Fursten aneinander bey vnserm fürstlichen handgebenden trewen, wurden vnd Eren vnd mit einem rechten geschwornnen ayde, den wir mit leiblichen vfgereckten fingern zu gott geschworn, gelobt, geredt vnd zugesagt, steht, vest vnd vnvorbruchlichen zuhalten, Sollen noch wollen die auch nicht articuliren, Noch die anders auflegen noch vorstehn, sonder der noch jrer schlechten form, wortten vnd Inhalt getrewlich nachkommen, on allerley behelf, eintragk vnd auszug Vnd sonder alle Argelift vnd geuerde. Des alles zu warem vrkundt vnd Ewiger bekenntnus, auch stetter befestigung haben wir Marggraff Joachim, Churfurst etc., vnd wir Fridrich der Elter, Hertzog zur Lignitz vnd Briegk, vor vns, vnser

erben, von erben zu Erbenn für vnd für, diese Erbuorbruderung mit aigenen henden vnterschrieben vnd anhangenden jngesiegeln vorsegelt, Auch wir hertzog Fridrich vnser beide Shone hertzog Friderichen den jungern vnd hertzog Georgen Diefelbige zu mehrer Befestigung neben vns mit jren aigenen henden vnterschreyben vnd schweren lassenn. Desgleichen wir Joachim, Marggraff zu Brandenburgk, Churfurste etc., auch bewilliget, wen beide vnser Szone Marggraff Johans George vnd Marggraff Fridrich ein yder zu seinen Mundigen Jaren kommet, Sich auf erfordern vnd beschicken vnfers Lieben Ohaimen vnd Schwagers Hertzog Fridrichs zur Lignitz etc. oder seiner Lieben erben Mit jren aigen hannden Auch zu vnterschreybenn vnd dieselbige zuschweren, Alles getrewlich vnd Sonder Geferde. Gescheen vnd Geben zur Lignitz, am Freitage Nach Galli, Christi vnfers herrn Geburt Taufent funffhundert vnd jm sieben vnd dreyffigstem Jare.

Joachim, Kurfurst,
manu propria subscript.

Fridrich, hertzog zur Lignitz,
manu propria.

Fridrich der junger,
Hertzog zur Lignitz,
manu propria.

Georg, hertzog zur Lignitz,
manu propria.

Also wie hie hienach von wort zu wort geschrieben steht, haben die Churf. vnd fursten person diese Erbeynigung ein ander zu halten geschworn: Diefse Erbuorbruderung vnd eynigung, wie dieselbig in allem jrem inhalt von artickel zu artickel vnd von wort zu wort begriffen, Globe vnd schwere ich Also stet, vhest vnd vnuorbrochen vnd vwiderrufflich zu halten vnd derselben nochzukomen, getrewlich vnd on alles gerner, Als mir Got helff vnd das hailig Euangelium.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche IV, 174.

2554. Beibrief des Kurfürsten Joachim zu der Liegnitzer Erbverbrüderung, die Guldigungsleistung seitens seiner Böhmisches Lehne betreffend, vom 19. Oktober 1537.

Wir Joachim, Marggraff zu Brandenburg etc. vnd Churfurst etc., für vns, alle vnser leibs lehns vnd derselben erben von erben zu erben hiemit öffentlich bewilligenn, vrsprechenn vnd zusagen — das der Consens bey Romischer königlicher Majestät etc. vber diese gutter, so in vnser erblichen vorbruderung, Die wir mit dem hochgebornnen Fursten, vnserm freuntlichen lieben Oheimen vnd Swagern, herrn Fridrichenn, hertzogen in Schlesienn, zur Lignitz, Brieg etc., auffgericht mit Namen ausgedruckt, vber allenn vnsern angewanten vleys nicht kondt oder mocht erhalten werdenn, das wir Dennoch, so fern vnser Bruder Marggraff Johans etc. Diefse vnser vortrege, wie obsteht, beliebet vnd annymbt, oder aber ane menliche